

# RS Vwgh 1988/9/20 88/05/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
BauO OÖ 1976 §60 idF 1983/082;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Hat der Adressat eines baupolizeilichen Auftragsverfahrens im Zuge des langjährigen Verfahrens auf Verwaltungsebene nicht erkennen lassen, dass ihm unklar sei, auf welches Gebäude sich der Auftrag beziehe, so besteht für die Behörde kein Anlass anzunehmen, es sei nicht ausreichend klargestellt, welches Objekt Gegenstand des Beseitigungsauftrages ist, selbst wenn dieses noch näher hätte umschrieben werden können.

## Schlagworte

Spruch und Begründung Behörden Vorstellung BauRallg2/3Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050087.X01

## Im RIS seit

07.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)